

Ordentliche Hauptversammlung der BioNTech SE am 17. Mai 2024

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 10 (Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien auch unter Ausschluss des Andienungsrechts und zu deren Verwendung auch unter Ausschluss des Bezugsrechts sowie Aufhebung der bestehenden Ermächtigung)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung am 17. Mai 2024 unter Tagesordnungspunkt 10 vor, die von der ordentlichen Hauptversammlung am 19. August 2019 erteilte Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien aufzuheben und die Gesellschaft gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zu ermächtigen, bis zum 16. Mai 2029 eigene Aktien im Umfang von bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Damit soll die Gesellschaft auch künftig und ohne zeitliche Lücken in der Lage zum Aktienrückkauf bzw. zum Rückkauf von American Depositary Shares der Gesellschaft („ADS“) in größtmöglichem Umfang bleiben. Die Gesellschaft soll nach dem Beschlussvorschlag ermächtigt werden, die eigenen Aktien auch unter Einschränkung und partiellem Ausschluss eines eventuellen Andienungsrechts der Aktionäre zu erwerben und die aufgrund dieser oder einer früheren Ermächtigung oder in sonstiger Weise erworbenen eigenen Aktien auch unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu verwenden. Die Ermächtigung soll auch den Erwerb und die Verwendung von an der Wertpapierbörse NASDAQ notierten ADS mit der Maßgabe erfassen, dass bei der Bestimmung der Begrenzung des Erwerbsumfangs von 10 % des Grundkapitals die Anzahl der erworbenen ADS durch die Anzahl von ADS zu dividieren ist, die eine Aktie repräsentieren.

Zu den vorgesehenen Ermächtigungen, ein eventuelles Andienungs- und das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, erstattet der Vorstand den folgenden schriftlichen Bericht gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG:

Erwerb eigener Aktien:

Der Erwerb eigener Aktien bzw. ADS soll unmittelbar durch die Gesellschaft oder auch durch eine von der Gesellschaft abhängige oder in ihrem unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz stehende Gesellschaft oder durch von der Gesellschaft oder von der Gesellschaft abhängige oder in ihrem unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz stehende Gesellschaften beauftragte Dritte ausgeübt werden können.

Die eigenen Aktien bzw. ADS können nach Wahl des Vorstands (i) über eine Börse oder sonst ein multilaterales Handelssystem (gemeinschaftlich „**Börse**“), an dem die Aktien bzw. ADS der Gesellschaft gehandelt werden, (ii) mittels eines an sämtliche Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots, (iii) mittels einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten, oder (iv) von der Bill & Melinda Gates Foundation („**Foundation**“) oder deren Rechtsnachfolger auf das Verlangen des Inhabers hin, soweit das Verlangen nach einer mit der Foundation geschlossenen Vereinbarung berechtigt ist und zu den in der Vereinbarung bestimmten Konditionen erfolgt, erworben werden.

Bei dem Erwerb eigener Aktien ist der Grundsatz der Gleichbehandlung gemäß § 53a AktG zu wahren. Der in der Ermächtigung vorgesehene Erwerb der Aktien bzw. ADS über die Börse,

Ordentliche Hauptversammlung der BioNTech SE am 17. Mai 2024

durch ein öffentliches Kaufangebot oder mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten trägt diesem Grundsatz Rechnung.

Bei einem öffentlichen Kaufangebot oder einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten kann es dazu kommen, dass das Volumen der von den Aktionären zum Kauf angebotenen bzw. angebotenen Aktien bzw. ADS der Gesellschaft das vorhandene Rückkaufvolumen überschreitet. In diesem Fall kann der Erwerb nach dem Verhältnis der angebotenen Aktien bzw. ADS (Andienungsquoten) statt nach Beteiligungsquoten erfolgen. So lässt sich das Erwerbsverfahren in einem wirtschaftlich vernünftigen Rahmen technisch abwickeln. Darüber hinaus soll es möglich sein, unter partiellem Ausschluss eines eventuellen Andienungsrechts eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu maximal 100 Stück angebotener Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung des Aktienrückkaufs zu erleichtern. Auch eine faktische Beeinträchtigung von Kleinaktionären kann so vermieden werden. Schließlich soll eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien vorgesehen werden können. Die Rundung der Erwerbsquote und der Anzahl der von einzelnen andienenden Aktionären zu erwerbenden Aktien ermöglicht den Erwerb ganzer Aktien. Der Vorstand hält einen hierin liegenden Ausschluss eines etwaigen weitergehenden Andienungsrechts der Aktionäre für sachlich gerechtfertigt sowie gegenüber den Aktionären für angemessen.

Bei einem Erwerb von der Bill & Melinda Gates Foundation oder deren Rechtsnachfolger auf das Verlangen des Inhabers hin erfolgt der Erwerb nur, soweit das Verlangen nach einer mit der Bill & Melinda Gates Foundation geschlossenen Vereinbarung berechtigt ist, und zu den in der Vereinbarung bestimmten Konditionen. Dabei darf der Gegenwert (ohne Erwerbsnebenkosten), den die Gesellschaft zahlt, USD 18,10 nicht unterschreiten und den Maximalen Foundation-Rückkaufspreis – welcher nach der vorgeschlagenen Ermächtigung der Betrag von USD 18,10 oder der in der Ermächtigung näher definierte Verkehrswert sein soll, je nachdem, welcher Betrag der höhere ist – nicht überschreiten. Durch diese Festlegungen werden die möglichen wirtschaftlichen Belastungen für die Gesellschaft im Falle eines Erwerbs von der Bill & Melinda Gates Foundation (oder deren Rechtsnachfolger) auf deren Verlangen hin auf ein wirtschaftlich vernünftiges Maß begrenzt. Da sich zudem ein derartiger Erwerb, der auf Grundlage der vorgeschlagenen Ermächtigung nur dann erfolgt, wenn die Gesellschaft hierzu verpflichtet ist, nicht gleichermaßen zuverlässig und planbar durchführen ließe, würde den Aktionären ein Andienungsrecht eingeräumt, hält der Vorstand den Ausschluss eines etwaigen Andienungsrechts der Aktionäre für solche Fälle nach Abwägung der Interessen der Aktionäre und der Interessen der Gesellschaft für angemessen und gerechtfertigt, um die Gesellschaft auch zukünftig in die Lage zu versetzen, ihre im Gesellschaftsinteresse eingegangenen Verpflichtungen in einem wirtschaftlich vernünftigen Rahmen erfüllen zu können.

Verwendung eigener Aktien:

Nach der vorgeschlagenen Ermächtigung soll die Gesellschaft eigene Aktien bzw. ADS der Gesellschaft, die aufgrund der vorgeschlagenen Ermächtigung oder einer früheren Ermächtigung oder in sonstiger Weise erworben wurden oder werden oder von der Gesellschaft

Ordentliche Hauptversammlung der BioNTech SE am 17. Mai 2024

bereits gehalten werden, außer zu einer Veräußerung über die Börse oder mittels eines Angebots an alle Aktionäre auch zu allen weiteren gesetzlich zulässigen Zwecken, insbesondere zu den nachfolgend genannten Zwecken verwenden können:

Einziehung:

Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht zunächst vor, dass die eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats eingezogen werden können, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Eine solche Ermächtigung ist üblich und entspricht dem Marktstandard. Sie erlaubt es der Gesellschaft, auf die jeweilige Kapitalmarktsituation angemessen und flexibel zu reagieren. Die Einziehung eigener Aktien hat dabei grundsätzlich die Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft zur Folge. Nach der vorgeschlagenen Ermächtigung soll die Einziehung jedoch auch ohne Herabsetzung des Grundkapitals durch Erhöhung des Anteils der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erfolgen können. Der Vorstand soll in diesem Fall mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch ermächtigt werden, die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung anzupassen.

Bezugsrechtsausschluss bei Veräußerung gegen Barzahlung:

Weiter können die eigenen Aktien bzw. ADS nach der vorgeschlagenen Ermächtigung mit Zustimmung des Aufsichtsrats in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Veräußerungsangebot an alle Aktionäre veräußert werden, wenn die Aktien bzw. ADS gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis (1) pro Aktie der Gesellschaft gleicher Ausstattung, soweit die Aktien der Gesellschaft an der Börse gehandelt werden, oder (2) pro ADS der Gesellschaft, wobei für die Veräußerung von Aktien (solange die Aktien der Gesellschaft nicht börsennotiert sind) gilt, dass der Börsenpreis pro ADS der Gesellschaft mit der Anzahl von ADS zu multiplizieren ist, die eine Aktie repräsentieren, zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet.. Das Bezugsrecht der Aktionäre soll hierbei ausgeschlossen sein. Dadurch soll es der Gesellschaft ermöglicht werden, günstige Marktverhältnisse schnell und flexibel zu nutzen und einen hierbei entstehenden Kapitalbedarf gegebenenfalls auch sehr kurzfristig zu decken. Nur der Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht ein rasches Handeln und eine Platzierung nahe am Börsenpreis, d.h. ohne den bei Bezugsrechtsemissionen üblichen Abschlag. Hierdurch wird die Basis für einen möglichst hohen Veräußerungsertrag und eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel der Gesellschaft geschaffen. Der Vorstand wird sich bei Ausnutzung der Ermächtigung bemühen, eine etwaige Abweichung vom Börsenpreis so niedrig zu bemessen, wie dies nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglich ist.

Die Anzahl der nach dieser Ermächtigung veräußerten Aktien bzw. ADS soll insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung am 17. Mai 2024 noch – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals sind nach der vorgeschlagenen Ermächtigung diejenigen Aktien bzw. ADS anzurechnen, die während der Laufzeit der Ermächtigung in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben oder

Ordentliche Hauptversammlung der BioNTech SE am 17. Mai 2024

veräußert werden. Ferner sind auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals diejenigen Aktien bzw. ADS anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. Options- und/oder Wandlungspflichten ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit der Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden. Die Ausgabebegrenzung in Höhe von 10 % des Grundkapitals gilt dabei für ADS mit der Maßgabe, dass die Anzahl von ADS durch die Anzahl der ADS zu dividieren ist, die eine Aktie repräsentieren. Durch diese Vorgaben wird im Einklang mit der gesetzlichen Regelung dem Interesse der Aktionäre am Schutz vor einer Verwässerung ihres Anteilsbesitzes Rechnung getragen. Im Übrigen haben die Aktionäre aufgrund des börsenpreisnahen Ausgabepreises der eigenen Aktien bzw. ADS und aufgrund der großemäßigen Begrenzung der bezugsrechtsfreien Veräußerung grundsätzlich die Möglichkeit, ihre relative Beteiligungsquote und ihren relativen Stimmrechtsanteil (mittelbar) aufrechtzuerhalten, indem sie die hierfür erforderliche Anzahl an ADS zu annähernd gleichen Bedingungen über die Börse erwerben. Dabei können erworbene ADS vorbehaltlich der Einzelheiten der Verwahrungsvereinbarung über die ADS zu jedem beliebigen Zeitpunkt in Aktien umgetauscht werden.

Bezugsrechtsausschluss bei Aktiengewährung gegen Sachleistung:

Weiterhin sieht die vorgeschlagene Ermächtigung vor, dass die eigenen Aktien bzw. ADS mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Dritten gegen Sachleistung angeboten und auf sie übertragen werden können, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen und des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen und Unternehmensbeteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften, sowie von Lizenz- oder gewerblichen Schutzrechten. Damit soll die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, eigene Aktien bzw. ADS als Gegenleistung einzusetzen und schnell und erfolgreich auf vorteilhafte Angebote oder sich bietende Gelegenheiten zu reagieren. Dies ist für den Erfolg der Gesellschaft, die im globalen Wettbewerb im sich schnell entwickelnden Biotechnologiesektor steht und darum jederzeit in der Lage sein muss, an den internationalen Märkten im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel handeln zu können, entscheidend. Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts dient dem Zweck, die vorgenannten Erwerbe gegen Gewährung von Aktien bzw. ADS der Gesellschaft zu ermöglichen. Zur Realisierung einer solchen Option sind regelmäßig erhebliche Gegenleistungen zu erbringen. Um die Liquidität der Gesellschaft nicht zu belasten, kann es im Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft liegen, Aktien bzw. ADS der Gesellschaft als Gegenleistung zu gewähren. Die Praxis zeigt außerdem, dass die Inhaber attraktiver Akquisitionsobjekte als Gegenleistung für eine Veräußerung häufig die Verschaffung von Aktien der erwerbenden Gesellschaft verlangen. Um auch solche Objekte erwerben zu können, muss die Gesellschaft die Möglichkeit besitzen, eigene Aktien bzw. ADS als Gegenleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu gewähren. Zwar kommt es bei einem Bezugsrechtsausschluss zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Aktionäre. Bei Einräumung eines Bezugsrechts wäre aber der Erwerb der in der vorgeschlagenen Ermächtigung genannten

Ordentliche Hauptversammlung der BioNTech SE am 17. Mai 2024

Erwerbsgegenstände gegen Gewährung von Aktien bzw. ADS nicht schnell und flexibel möglich und die damit für die Gesellschaft und die Aktionäre verbundenen Vorteile wären praktisch nicht realisierbar.

Konkrete Erwerbsvorhaben, für die von der vorgeschlagenen Ermächtigung Gebrauch gemacht werden soll, bestehen zurzeit nicht. Insoweit sind zum jetzigen Zeitpunkt auch keine Angaben zu Veräußerungspreisen möglich. Wenn sich Möglichkeiten für Unternehmenszusammenschlüsse, zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Unternehmensbeteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen oder gewerblichen Schutzrechten konkretisieren, wird der Vorstand sorgfältig prüfen, ob er von der vorgeschlagenen Ermächtigung zum vorgenannten Zweck gegen Veräußerung eigener Aktien bzw. ADS Gebrauch machen soll und dies nur dann tun, wenn der Erwerb gegen Gewährung von Aktien der Gesellschaft bzw. ADS im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Der Vorstand wird dabei darauf achten, dass die Interessen der Aktionäre durch eine angemessene Festlegung der Bewertungsrelation gewahrt werden.

Bezugsrechtsausschluss zur Erfüllung von Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. Options- und/oder Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen:

Zudem sollen die eigenen Aktien bzw. ADS auch mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zur Erfüllung von Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. Options- und/oder Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft und/oder im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Gesellschaften ausgegeben wurden oder künftig ausgegeben werden, verwendet werden können. Dieser Beschlussvorschlag dient dem Zweck, der Gesellschaft die Möglichkeit einzuräumen, Options- und/oder Wandlungspflichten der Gesellschaft, die aufgrund anderweitiger Ermächtigungen der Hauptversammlung begründet wurden oder werden, mit eigenen Aktien bzw. ADS anstelle der Inanspruchnahme des ansonsten vorgesehenen Bedingten Kapitals zu bedienen, wenn dies im Einzelfall nach Prüfung durch Vorstand und Aufsichtsrat im Interesse der Gesellschaft liegt. Die Bedingungen solcher Schuldverschreibungen sehen regelmäßig vor, dass etwaige Options- und/oder Wandlungspflichten auch durch eigene Aktien erfüllt werden können. Der Ausschluss des Bezugsrechts sichert diesbezüglich die Flexibilität und wirkt außerdem dem Verwässerungseffekt entgegen, der mit einer Kapitalerhöhung regelmäßig einhergeht. Dies liegt im Interesse der Aktionäre.

Bezugsrechtsausschluss zur Bedienung von Aktienoptionen:

Die erworbenen eigenen Aktien bzw. ADS sollen ferner mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre verwendet werden können zur Bedienung der Rechte von Inhabern von durch die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften ausgegebenen Aktienoptionen aus dem Aktienoptionsprogramm 2017/2019 im Sinne des Beschlusses zu Tagesordnungspunkt 6 der Hauptversammlung vom 19. August 2019, auch in deren Fassung durch Beschluss der Hauptversammlung vom 17. Mai 2024 unter Tagesordnungspunkt 12, dem Aktienoptionsprogramm 2021 im Sinne des Beschlusses zu Tagesordnungspunkt 7 der

Ordentliche Hauptversammlung der BioNTech SE am 17. Mai 2024

Hauptversammlung vom 22. Juni 2021, auch in deren Fassung durch Beschluss der Hauptversammlung vom 17. Mai 2024 unter Tagesordnungspunkt 12 und 13, und dem Aktienoptionsprogramm 2024 im Sinne des Beschlusses zu Tagesordnungspunkt 13 der Hauptversammlung vom 17. Mai 2024 (zusammen die „**Aktienoptionsprogramme**“). Zur Erfüllung der Verpflichtungen der Gesellschaft aus den Aktienoptionsprogrammen wurde jeweils eine bedingte Kapitalerhöhung beschlossen, die nur insoweit durchgeführt wird, wie von den aufgrund der Aktienoptionsprogramme ausgegebenen Aktienoptionen Gebrauch gemacht wird. Die nunmehr vorgeschlagene Ermächtigung erlaubt es, zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den Aktienoptionsprogrammen anstelle einer Kapitalerhöhung eigene Aktien zu verwenden. Dies ist ein geeignetes Mittel, dem Verwässerungseffekt entgegenzuwirken, der mit einer Kapitalerhöhung regelmäßig einhergeht. Soweit eigene Aktien Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft übertragen werden sollen, liegt die Zuständigkeit beim Aufsichtsrat der Gesellschaft.

Bezugsrechtsausschluss für ein Performance Share Unit Programm:

Darüber hinaus sollen die eigenen Aktien bzw. ADS dazu verwendet werden können, sie mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft, Mitgliedern der Geschäftsführung einer im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Gesellschaft sowie Arbeitnehmern der Gesellschaft oder einer im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Gesellschaft zum Erwerb anzubieten oder als Vergütungsbestandteil zuzusagen. Die Aktien bzw. ADS können dabei auch nach Beendigung des Organ- oder Arbeitsverhältnisses an die Berechtigten übertragen werden. Soweit eigene Aktien bzw. ADS Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft angeboten werden oder zugesagt sowie übertragen werden, gilt die Ermächtigung für den Aufsichtsrat.

Diese Ermächtigung soll es der Gesellschaft ermöglichen, ein Performance Share Unit Programm („**PSUP**“) als Bestandteil einer langfristigen variablen Vergütung aufzubauen und mit eigenen Aktien bzw. ADS zu bedienen. Ein PSUP fördert den Unternehmensgegenstand der Gesellschaft und entspricht deswegen ihrem Unternehmensinteresse. Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist die Erforschung und Entwicklung, die Herstellung und die Vermarktung von immunologischen und von RNA-basierten Arzneimitteln und Testverfahren zur Diagnostik, Vorbeugung und Therapie von Krebserkrankungen, Infektionskrankheiten und anderen schwerwiegenden Krankheiten. Dies erfordert hoch qualifiziertes Personal, das in einem auch im Hinblick auf die Personalgewinnung hoch kompetitiven Umfeld, zu einer langfristigen Bindung an die Gesellschaft bereit ist. Die Gesellschaft hat deswegen ein außerordentlich hohes Interesse, Mitgliedern des Vorstands und sonstigen Personen in einem Anstellungsverhältnis mit der Gesellschaft oder ihren verbundenen Unternehmen langfristige Vergütungsbestandteile in Form von Performance Share Units, d. h. beschränkte Aktienbezugsrechte, und/oder Rechte zum Bezug von ADS zu gewähren. Dies fördert die Gewinnung und langfristige Bindung besonders qualifizierten Personals.

Aus dem PSUP resultierende Ansprüche der jeweiligen Berechtigten sollen dabei insbesondere auch durch eigene Aktien bzw. ADS befriedigt werden können. Da diese nur an bestimmte Personen ausgegeben werden sollen, ist hierbei der Ausschluss des Bezugsrechts erforderlich.

Ordentliche Hauptversammlung der BioNTech SE am 17. Mai 2024

Aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat ist dies aufgrund der genannten, mit der Gewährung von Performance Share Units einhergehenden positiven Effekte gerechtfertigt. Bei der Entscheidung, ob Ansprüche aus dem PSUP durch Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital, durch Barzahlung oder durch eigene Aktien bzw. ADS, die zu diesem Zweck möglicherweise erst erworben werden müssten, befriedigt werden sollen, wird sich der Vorstand von den Interessen der Gesellschaft leiten lassen und die Interessen der Aktionäre in angemessenem Maße berücksichtigen.

Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge:

Schließlich soll mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Falle der Veräußerung der eigenen Aktien bzw. ADS durch Angebot an alle Aktionäre das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden können, um die Abwicklung zu erleichtern. Dies ist allgemein üblich und auch sachlich gerechtfertigt, um ein praktikables Bezugsverhältnis zu ermöglichen und damit die technische Abwicklung zu erleichtern. Ohne einen solchen Ausschluss des Bezugsrechts würden die technische Durchführung der Aktien- bzw. ADS-Veräußerung und die Ausübung des Bezugsrechts erheblich erschwert. Die vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen sog. „freie Spitzen“ werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering.

Bezugsrechtsausschluss zugunsten der Inhaber bzw. Gläubiger von Schuldverschreibungen:

Schließlich sieht die vorgeschlagene Ermächtigung vor, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Möglichkeit hat, das Bezugsrecht der Aktionäre bei einer Veräußerung eigener Aktien bzw. ADS durch Angebot an alle Aktionäre zugunsten der Inhaber bzw. Gläubiger von Schuldverschreibungen mit Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. Options- und/oder Wandlungspflichten, die von der Gesellschaft oder im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Gesellschaften ausgegeben wurden oder werden, auszuschließen, um den Inhabern bzw. Gläubigern solcher Schuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf die Aktien bzw. ADS zu gewähren, wie – d.h. in dem Umfang wie – es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung einer vereinbarten Options- oder Wandlungspflicht zustünde. Dadurch kann verhindert werden, dass sich deren Wert verwässert bzw. andere Maßnahmen zum Schutz vor Wertverwässerung ergriffen werden müssen.

Ausnutzung der vorgeschlagenen Ermächtigungen:

Die vorgeschlagenen Ermächtigungen zur Verwendung der eigenen Aktien bzw. ADS sollen einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam, die vorstehend näher erörterten Ermächtigungen zur Verwendung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auch durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder auf deren Rechnung oder auf Rechnung der Gesellschaft handelnde Dritte ausgenutzt werden können. Die vorgeschlagenen Ermächtigungen zur Verwendung erfassen auch die Verwendung von Aktien bzw. ADS, die erworben wurden gemäß bzw. entsprechend § 71d Satz 5 AktG oder durch eine von der Gesellschaft abhängige oder in ihrem unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz stehende Gesellschaft oder durch Dritte für Rechnung der Gesellschaft oder

Ordentliche Hauptversammlung der BioNTech SE am 17. Mai 2024

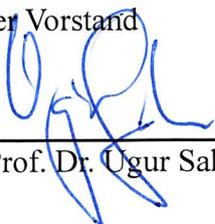
durch Dritte für Rechnung einer von der Gesellschaft abhängigen oder in ihrem unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz stehenden Gesellschaft.

Konkrete Pläne für eine Ausnutzung der vorgeschlagenen Ermächtigungen zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien bzw. ADS bestehen derzeit nicht. Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von den Ermächtigungen zum Erwerb eigener Aktien bzw. ADS unter Ausschluss eines eventuellen Andienungsrechts sowie zur Verwendung eigener Aktien bzw. ADS unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen wird. Der Vorstand wird der jeweils nächsten Hauptversammlung über jede Ausnutzung der Ermächtigungen berichten.

Mainz, im April 2024

BioNTech SE

Der Vorstand

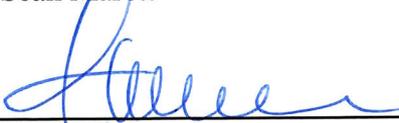


Prof. Dr. Ugur Sahin

Dr. Sierk Poetting

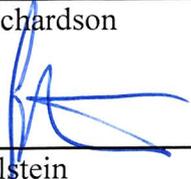


Sean Marett



Prof. Dr. Özlem Türeci

Ryan Richardson



Jens Holstein

Dr. James Ryan

Ordentliche Hauptversammlung der BioNTech SE am 17. Mai 2024

durch Dritte für Rechnung einer von der Gesellschaft abhängigen oder in ihrem unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz stehenden Gesellschaft.

Konkrete Pläne für eine Ausnutzung der vorgeschlagenen Ermächtigungen zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien bzw. ADS bestehen derzeit nicht. Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von den Ermächtigungen zum Erwerb eigener Aktien bzw. ADS unter Ausschluss eines eventuellen Andienungsrechts sowie zur Verwendung eigener Aktien bzw. ADS unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen wird. Der Vorstand wird der jeweils nächsten Hauptversammlung über jede Ausnutzung der Ermächtigungen berichten.

Mainz, im April 2024

BioNTech SE

Der Vorstand

Prof. Dr. Ugur Sahin



Dr. Sierk Poetting

Sean Marett

Prof. Dr. Özlem Türeci

Ryan Richardson

Jens Holstein

Dr. James Ryan

Ordentliche Hauptversammlung der BioNTech SE am 17. Mai 2024

durch Dritte für Rechnung einer von der Gesellschaft abhängigen oder in ihrem unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz stehenden Gesellschaft.

Konkrete Pläne für eine Ausnutzung der vorgeschlagenen Ermächtigungen zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien bzw. ADS bestehen derzeit nicht. Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von den Ermächtigungen zum Erwerb eigener Aktien bzw. ADS unter Ausschluss eines eventuellen Andienungsrechts sowie zur Verwendung eigener Aktien bzw. ADS unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen wird. Der Vorstand wird der jeweils nächsten Hauptversammlung über jede Ausnutzung der Ermächtigungen berichten.

Mainz, im April 2024

BioNTech SE

Der Vorstand

Prof. Dr. Ugur Sahin

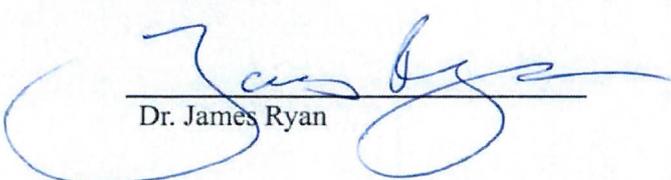
Dr. Sierk Poetting

Sean Marett

Prof. Dr. Özlem Türeci

Ryan Richardson

Jens Holstein



Dr. James Ryan

Ordentliche Hauptversammlung der BioNTech SE am 17. Mai 2024

durch Dritte für Rechnung einer von der Gesellschaft abhängigen oder in ihrem unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz stehenden Gesellschaft.

Konkrete Pläne für eine Ausnutzung der vorgeschlagenen Ermächtigungen zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien bzw. ADS bestehen derzeit nicht. Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von den Ermächtigungen zum Erwerb eigener Aktien bzw. ADS unter Ausschluss eines eventuellen Andienungsrechts sowie zur Verwendung eigener Aktien bzw. ADS unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen wird. Der Vorstand wird der jeweils nächsten Hauptversammlung über jede Ausnutzung der Ermächtigungen berichten.

Mainz, im April 2024

BioNTech SE

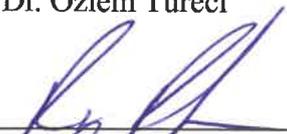
Der Vorstand

Prof. Dr. Ugur Sahin

Dr. Sierk Poetting

Sean Marett

Prof. Dr. Özlem Türeci



Ryan Richardson

Jens Holstein

Dr. James Ryan